

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag der Krankenhaus Wermelskirchen GmbH

Alte Fassung

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung vom 16. März 1976. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn.
Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf.
3. Die Gesellschafter erhalten keinen Gewinn und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Neue Fassung

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die **Krankenhaus Wermelskirchen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Körperschaft) mit Sitz in Wermelskirchen** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne **des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung. **Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Krankenhauses.**
2. ~~Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn.
Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf.~~
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. **Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.** Die Gesellschafter **dürfen erhalten keine Gewinnanteile** und auch keine **sonstigen Zuwendungen** aus Mitteln der Gesellschaft **Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.**
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag der Krankenhaus Wermelskirchen GmbH

4. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

2. Die Gesellschafter können von dem abtretungswilligen Gesellschafter verlangen, dass er den Geschäftsanteil oder einen Teil des Geschäftsanteils auf die übernahmewilligen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen überträgt. Für das Entgelt gilt § 23 Abs. 3.

§ 23

Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. **Es darf keine Person durch Ausgaben** Durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der **Körperschaft** Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

5. **Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wermelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

2. Die Gesellschafter können von dem abtretungswilligen Gesellschafter verlangen, dass er den Geschäftsanteil oder einen Teil des Geschäftsanteils auf die übernahmewilligen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen überträgt. Für das Entgelt gilt § 4 23 Abs. 3.

§ 23

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag der Krankenhaus Wermelskirchen GmbH

Dauer und Kündigung der Gesellschaft

3. Der ausscheidende Gesellschafter erhält seinen nominalen Kapitalanteil nach Abzug etwa auf ihn entfallender Verlustvorträge als Gegenwert.

§ 24

Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft dürfen die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen zurückerhalten. Die bei der Gründung der Gesellschaft geleistete Liquiditätshilfe ist zurückzugewähren. Für den Fall der Auflösung der Krankenhaus Wermelskirchen Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die Stadt Wermelskirchen das Recht, für das gesamte Vermögen der Krankenhaus Wermelskirchen Gesellschaft mit beschränkter Haftung die unentgeltliche Rückübertragung zu verlangen. Dieses Recht auf Rückübertragung beinhaltet sowohl Wertverbesserung gegenüber dem heutigen Zustand, Gebäudeerweiterungen als auch alle dann bestehenden Verpflichtungen.
2. Macht die Stadt Wermelskirchen von ihrem Übernahmerecht keinen Gebrauch oder fällt der Gesellschaftszweck fort, wird das vorhandene Vermögen unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Dauer und Kündigung der Gesellschaft

3. Der ausscheidende Gesellschafter erhält **nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.** ~~seinen nominalen Kapitalanteil nach Abzug etwa auf ihn entfallender Verlustvorträge als Gegenwert.~~

§ 24

Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft **findet § 4 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages Anwendung.** ~~dürfen die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen zurückerhalten. Die bei der Gründung der Gesellschaft geleistete Liquiditätshilfe ist zurückzugewähren. Für den Fall der Auflösung der Krankenhaus Wermelskirchen Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die Stadt Wermelskirchen das Recht, für das gesamte Vermögen der Krankenhaus Wermelskirchen Gesellschaft mit beschränkter Haftung die unentgeltliche Rückübertragung zu verlangen. Dieses Recht auf Rückübertragung beinhaltet sowohl Wertverbesserung gegenüber dem heutigen Zustand, Gebäudeerweiterungen als auch alle dann bestehenden Verpflichtungen.~~
2. Macht die Stadt Wermelskirchen von ihrem Übernahmerecht keinen Gebrauch oder fällt der Gesellschaftszweck fort, wird das vorhandene Vermögen unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt, die es unmittelbar und ausschließlich für

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag der Krankenhaus Wermelskirchen GmbH

~~gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden
haben.~~